



Resolution 1693 (2006)**verabschiedet auf der 5480. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. Juni 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005, 1596 (2005) vom 18. April 2005, 1621 (2005) vom 6. September 2005, 1628 (2005) vom 30. September 2005, 1635 (2005) vom 28. Oktober 2005 und 1671 (2006) vom 25. April 2006,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo sowie seiner Unterstützung für den Prozess des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang, das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde,

unterstreichend, wie wichtig Wahlen als Grundlage für die längerfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Schaffung eines Rechtsstaats in der Demokratischen Republik Kongo sind,

davon Kenntnis nehmend, dass die Wahl der Mitglieder der Nationalversammlung und die erste Runde der Wahl des Präsidenten der Republik für den 30. Juli 2006 anberaumt sind,

in Würdigung der Hilfe, die die Gebergemeinschaft der Demokratischen Republik Kongo gewährt, insbesondere für den Wahlprozess, und sie dazu *ermutigend*, auch weiterhin Hilfe zu leisten,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Reform des Sicherheitssektors für die langfristige Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo und den auf diesem Gebiet geleisteten Beitrag der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC), der EUSEC-Mission und der anderen internationalen Partner,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Fortsetzung der Feindseligkeiten durch Milizen und ausländische bewaffnete Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo und über die Bedrohung, die diese für die Abhaltung der Wahlen darstellen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. Juni 2006 (S/2006/390) und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit den Resolutionen 1621 (2005) und 1635 (2005) genehmigte Erhöhung der Personalstärke des militärischen und des zivilpolizeilichen Anteils der MONUC bis zum 30. September 2006 zu verlängern;

2. *unterstreicht* den vorübergehenden Charakter der in Ziffer 1 genannten Erhöhung und *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dieses zusätzliche Personal bis zum 30. September 2006 abzubauen oder zu repatriieren, sobald seine Präsenz in der Demokratischen Republik Kongo nicht mehr unerlässlich für die erfolgreiche Durchführung des Wahlprozesses ist;

3. *fordert* die Übergangsinstitutionen und alle kongolesischen Parteien *abermals auf*, dafür zu sorgen, dass freie, faire und friedliche Wahlen stattfinden, dass der von der Unabhängigen Wahlkommission ausgearbeitete Zeitplan für die Wahlen strikt eingehalten wird und dass die Sicherheitskräfte bei der Sicherung des Wahlprozesses Zurückhaltung üben und unparteiisch bleiben, und das Recht aller Kandidaten auf die Durchführung einer Wahlkampagne zu achten;

4. *fordert* alle kongolesischen Parteien *auf*, jegliche Aufstachelung zu Hass und Gewalt zu unterlassen;

5. *weist darauf hin*, dass die MONUC gemäß Ziffer 7 der Resolution 1565 (2004) unter anderem den Auftrag hat, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unbeschadet der Durchführung der in den Ziffern 4 und 5 der Resolution 1565 (2004) festgelegten Aufgaben, der Übergangsregierung und den Übergangsbehörden Hilfe zu gewähren, um zu ihren Anstrengungen, einschließlich der mit Unterstützung der EUSEC unternommenen Anstrengungen, beizutragen, mit dem Ziel, die Reform des Sicherheitssektors voranzubringen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
